Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1464/2004 DER KOMMISSION

vom 17. August 2004

über die Zulassung des zur Gruppe der Kokzidiostatika und anderer Arzneimittel gehörenden Zusatzstoffes „Monteban“ in Futtermitteln für zehn Jahre

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 270 vom 18.8.2004, S. 8)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 545/2006 der Kommission vom 31. März 2006	L 94	26	1.4.2006
►**M2**	Verordnung (EU) Nr. 884/2010 der Kommission vom 7. Oktober 2010	L 265	4	8.10.2010
►**M3**	Durchführungsverordnung (EU) 2019/138 der Kommission vom 29. Januar 2019	L 26	1	30.1.2019

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1464/2004 DER KOMMISSION

vom 17. August 2004

über die Zulassung des zur Gruppe der Kokzidiostatika und anderer Arzneimittel gehörenden Zusatzstoffes „Monteban“ in Futtermitteln für zehn Jahre

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Anhang B Kapitel I der Richtlinie 70/524/EWG wird wie folgt geändert:

Der zur Gruppe der „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ zählende Zusatzstoff Narasin wird gestrichen.

Artikel 2

Der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte, zur Gruppe der „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ zählende Zusatzstoff Monteban wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in dem genannten Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 3

In einem Zeitraum von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung können die restlichen Bestände von Narasin aufgebraucht werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼M1

ANHANG

Zulassungsnummer des Zusatzstoffs	Name und Zulassungsnummer der für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffs verantwortlichen Person	Zusatzstoff (Handelsbezeichnung)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung	Rückstandshöchstmengen im entsprechenden Lebensmittel tierischen Ursprungs der betreffenden Tierart oder Tierkategorie
						mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel				
Kokzidiostatika und andere Arzneimittel										
E 765	►M3 Elanco GmbH ◄	Narasin 100 g/kg (Monteban Monteban G 100)	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs*: Narasin: 100 g Aktivität/kg Sojabohnöl oder Mineralöl: 10-30 g/kg Vermiculit: 0-20 g/kg Sojabohnenschalen oder Reisschalen qs 1 kg *Wirkstoff:* Narasin, $C_{43}H_{72}O_{11}$ CAS-Nummer: 55134-13-9 Monocarboxylsäure-Polyether aus *Streptomyces aureofaciens* (NRRL 8092), als Granulat Narasin A Aktivität: ≥ 90 %	Masthühner	—	60	70	►M2 ——————— ◄ Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Equidenarten, Truthühner und Kaninchen“. „Dieses Futtermittel enthält ein Ionophor; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Arzneimittel (z. B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“	21.8.2014	50 µg Narasin/kg in allen feuchten Geweben von Masthühnern